

Satzung des Amtes Golzow über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Golzow vom 10.06.2002 (Entschädigungssatzung)

(Amtsblatt für das Amt Golzow vom 01.08.2002)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) i.V.m. § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 188) und des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes (BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 (GVBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358) hat der **AMTSAUSSCHUSS DES AMTES GOLZOW** in seiner **Sitzung am 10.06.2002** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze zur Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Das Amt wirkt darauf hin, dass Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Das Amt hat allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Verdienstausfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf, wird auf 15,00 Euro festgesetzt.

(2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind vom Amt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit diese nicht über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bzw. über die Feuerwehrunfallkasse abgedeckt sind.

(3) Für Angehörige der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Abgeltung ihres Aufwandes, der halbjährlich abgerechnet wird. Der Amtsbrandmeister erhält diese Abgeltung vierteljährlich nachträglich.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Amtsbereiches, Telefon- und Portogebühren, Unterhaltung der Dienstbekleidung) abgegolten.

(3) Fahrkosten außerhalb des Amtsbereiches sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung ist wie folgt festgesetzt:

Amtsbrandmeister	128,00 Euro
1. Stellvertreter des Amtsbrandmeisters	41,00 Euro
2. Stellvertreter Amtsbrandmeister und Jugendwart	40,00 Euro
Ortswehrführer einer Stützpunktfeuerwehr	36,00 Euro
Ortswehrführer.	26,00 Euro
Stellvertreter Ortswehrführer	8,00 Euro
Jugendwart der Ortswehr	15,00 Euro
Kamerad der Einsatzabteilung	3,00 Euro

(5) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Absatz 4 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(6) Ist der Ortswehrführer länger als 14 Tage außer Dienst, erhält dessen Vertreter anteilig für diesen Zeitraum die Aufwandsentschädigung.

(7) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch das Amt Golzow versagt oder gekürzt werden.

(8) Auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters kann einem Ortswehrführer sowie dem 1. und 2. Stellvertreter bei Nichterfüllung der Kennziffern, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch das Amt Golzow versagt oder gekürzt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen

Für die Teilnahme an Einsätzen zur Brandbekämpfung sowie zur Hilfeleistung bei Unglücks- und Katastrophenfällen wird pro Kamerad je Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,50 Euro gezahlt.

§ 4

Anerkennung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die ununterbrochene aktive Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr werden i.V.m. der Verleihung der Treuedienstmedaille einmalige Zuwendungen in folgender Höhe gewährt:

10 Jahre treue Dienste	50,00 Euro
20 Jahre treue Dienste	100,00 Euro
30 Jahre treue Dienste	150,00 Euro
40 Jahre treue Dienste	200,00 Euro
50 Jahre treue Dienste	Präsent im Wert bis zu 130,00 Euro

(2) Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung werden die Zuwendungen für 40 bzw. 50 Jahre treue Dienste nicht gewährt. Ihnen wird in angemessener Form, zur Würdigung ihrer Mitarbeit, ein Präsent im Wert von bis zu 130,00 Euro gewährt.

(3) Die Auszeichnungen werden durch den Träger des Brandschutzes auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters in würdiger Form einmal jährlich zentral durchgeführt.

§ 5

Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

Das Amt Golzow gewährt für kameradschaftliche Zwecke je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (mit Stand vom 01.01. des laufenden Kalenderjahres, einschließlich der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 16,00 Euro.

§ 6

Beiträge für den Feuerwehrverband

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im Feuerwehrverband werden vom Amt Golzow übernommen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Amt Golzow vom 26.06.2000 außer Kraft.

Golzow, 12.06.2002

Katzwinkel
Vorsitzender des Amtsausschusses
des Amtes Golzow

Ebert
Amtsleiter des
Amtes Golzow

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Amtes Golzow über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Golzow vom 10.06.2002 (Entschädigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Golzow, 12.06.2002

Ebert
Amtsleiter
des Amtes Golzow